

VöV-Briefing: Sustainable Finance – EU-Corporate Sustainability Reporting-Richtlinie

Im April 2021 hat die EU Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der nichtfinanziellen Berichterstattung (CSR-Richtlinie, Corporate Social Responsibility) vorgelegt. Mit der neuen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung wesentlich quantitativer und umfangreicher werden. Der Anwendungsbereich soll auf alle Großunternehmen (mehr als 250 Beschäftigte oder Jahresumsatz über 40 Mio. Euro verbunden mit einer Bilanzsumme über 20 Mio. Euro). Der Vorschlag sieht zudem vor, die Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtend im Jahresbericht zu veröffentlichen und nicht in eigenen CSR-Berichten. Zudem sollen Daten maschinenlesbar sein, um in die geplante Finanzdatenbank (European Single Access Point) einzufließen. Zukünftig soll der CSRD-Berichte extern im Rahmen eines neuen Prüfungsregimes (eingeschränkte Bestätigung, limited assurance) bestätigt werden. Dies sollen auch andere Anbieter als Wirtschaftsprüfer durchführen können. Die Informationen gemäß CSRD stellen eine wichtige Grundlage für die Informationspflichten gemäß Transparenz- und Taxonomie-Verordnung dar. Über delegierte Rechtsakte will die EU-Kommission die Offenlegungsverpflichtungen präzisieren.

Positionen der öffentlichen Versicherer

- **Anwendungsbereich der CSRD** bei Unternehmen über 500 Beschäftigten belassen und Anreize für die freiwillige Umsetzung durch kleinere Unternehmen über proportionalen Implementierungsaufwand setzen.
- **Adressatengerechtigkeit sichern** bei den Anforderungen und zwischen kapitalmarktorientierten Investee-Unternehmen und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen unterscheiden.
- **Flexibilität in der Nachhaltigkeitsberichterstattung** fördern und nicht durch eine zwingende Verortung im Lagebericht sowie verpflichtende externe Prüfung inhaltlich einengen.
- **“Principles for Responsible Investment“** und andere etablierte Marktstandards für die zu berichtenden Indikatoren in der CSRD heranziehen.
- **Rasche Umsetzung der CSRD in zwei Phasen forcieren**, um die Datenverfügbarkeit für die Pflichten der Transparenz- und Taxonomie-Verordnung rasch sicherzustellen.
- **Sustainable Finance-Berichterstattung miteinander verknüpfen** und über die CSRD alle Nachhaltigkeitsdaten der Realwirtschaft abfragen, die Versicherer gemäß Transparenz- und Taxonomie-Verordnung offenlegen müssen.
- **Nachhaltigkeitsdaten** der Realwirtschaft unbürokratisch in einer öffentlichen europäischen Datenbank (European Single Access Point) digital zur Verfügung stellen.